

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 2. Februar

1938

Tag	Inhalt:	Seite
20. 1. 1938	Verordnung über die Abänderung der Kostenordnung und der Beschwerdesumme . . .	39
26. 1. 1938	Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Verkehrs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923 . . . . .	40

16

### Verordnung

über die Abänderung der Kostenordnung und der Beschwerdesumme.

Vom 20. Januar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

In der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G. Bl. S. 217) treten folgende Höchstsätze anstelle der bisherigen:

Im § 72 Ziffer 1 bis 4:

35 Gulden statt	50 Gulden,
60 Gulden statt	75 Gulden,
75 Gulden statt	100 Gulden,
115 Gulden statt	150 Gulden,
150 Gulden statt	200 Gulden,
225 Gulden statt	300 Gulden,
375 Gulden statt	500 Gulden,
750 Gulden statt	1000 Gulden.

Im § 82 Abs. 1:

25 Gulden statt	30 Gulden.
-----------------	------------

#### Artikel II

In der Zweiten Verordnung betr. Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 16. September 1932 (G. Bl. S. 697), abgeändert durch die Dritte Verordnung betr. Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 801) erhält das Kapitel III folgenden Wortlaut:

#### Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen

Gegen Entscheidungen über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschuß (§ 104 der Zivilprozessordnung) oder gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen (§ 4 des Gerichtskostengesetzes, § 25 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Gulden übersteigt.

#### Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 51<sup>00</sup>

Greiser Dr. Wiers-Reiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales 10. 2. 1938.)



### Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923  
(G.Bl. 1936 S. 205).

Das vorgenannte Abkommen ist durch die Regierung der Republik San Salvador ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunde ist am 2. Juli 1937 im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt worden.

Danzig, den 26. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 39 30

Greiser Dr. Wiers-Reiser

### Verordnung

über die Abänderung der Kostenordnung und der Abschwerfsumme.  
Vom 20. Januar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Abschaffung der Hof- und Staatsanwaltschaft vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsbereich dieses Gesetzes verändernden Gesetzes vom 2. Juli 1937 (G. Bl. S. 388 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft decretiert:

#### Artikel I

In der Kostenordnung vom 8. März 1937 (G. Bl. S. 217) treten folgende Zusätze anstelle der bisherigen:

Zu § 72 Ziffer 1 bis 4:

- 35 Gulden statt 50 Gulden.
- 60 Gulden statt 75 Gulden.
- 75 Gulden statt 100 Gulden.
- 115 Gulden statt 150 Gulden.
- 150 Gulden statt 200 Gulden.
- 225 Gulden statt 300 Gulden.
- 375 Gulden statt 500 Gulden.
- 750 Gulden statt 1000 Gulden.

Zu § 82 Ziffer 1:

- 25 Gulden statt 30 Gulden.

#### Artikel II

In der zweiten Verordnung betr. Berechnung und Erstattung in der Rechtsplege vom 18. September 1932 (G. Bl. S. 697), abgeändert durch die Dritte Verordnung betr. Berechnung und Erstattung in der Rechtsplege vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 801) erhält das Kapitel III folgenden Wortlaut:

Abschwerfsumme in Fällen - und Gebühren

Gegen Verfügungen über eine Einmischung gegen einen Kostenstellenbesitzer (§ 104 der Zivilprozessordnung) oder gegen den Inhalt von Verfügungen oder Urteilen (§ 4 des Gerichtsverfahrensgesetzes § 25 der Gerichtsverfahrensordnung für Gerichtsbescheide) ist die Abschwerfe nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Gulden übersteigt.

#### Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzsblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzsblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.